

# Katholischer Lehrerverein der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **15 (1929)**

Heft 27

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-532003>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Katholischer Lehrerverein der Schweiz

Das Zentralkomitee tagte am 27. Juni in gutbesuchter und arbeitsreicher Sitzung in Zürich. Von den behandelten Geschäften dürften folgende weitere Kreise interessieren: Die diesjährige Delegierten- und Generalversammlung wird in Verbindung mit dem schweiz. Katholikentag in Luzern stattfinden. Als Versammlungstag ist der 9. September vorgesehen (Montag). Die gemeinsame Tagung mit dem schweiz. kathol. Erziehungsverein und der Sektion für Erziehung und Unterricht dürfte ein Anziehungspunkt für unsere Freunde und Mitglieder werden, da erstklassige Referate und Referenten in Aussicht stehen. Das endgültige Programm kann erst nach Vereinbarung mit der Leitung des Katholikentages aufgestellt werden. Wir werden für rechtzeitige Aus-

kündigung besorgt sein. — Unsere Lesern können wir die angenehme Mitteilung machen, daß die „Schweizer Schule“ vom 1. Jan. 1930 an in einer bessern Ausstattung, in neuem Format und aufgeschnitten zur Ausgabe gelangen wird, dank dem Entgegenkommen unseres Verlages. — Die Vorarbeiten für den Jahrgang 1930 unseres Schülerkalenders „Mein Freund“ sind in vollem Gange und versprechen dank der umsichtigen, initiativen Arbeit der neuen Redaktion nach Inhalt und Ausstattung eine ganz vorzügliche neue Ausgabe. — Ueber die liturgischen Exerzitien in Engelberg ist in letzter Nr. das Nötige mitgeteilt worden. Man erwartet allgemein einen starken Besuch. Rechtzeitige Anmeldung ist erwünscht.

## Schulnachrichten

**Luzern.** Im Laufe des verflossenen Schuljahres sind durch Rücktritt aus dem Schuldienste ausgeschieden: Im Oktober 1928 die H. S. Laur, Fischer, Lehrer, Steinhufen, mit 45, Jul. Huber, Sek.-Lehrer, Dagmersellen mit 48 Dienstjahren; Ende April 1929 Fr. Anna Herzog, Lehrerin, Luzern, mit 40, Fr. P. Muff, Lehrer, Hildisrieden mit 50 und Fr. Jos. Arnold, Sek.-Lehrer, Luzern, mit 44 Dienstjahren. — Es liegt ein vollgerütteltes Maß von Arbeit in diesen Zahlen. Wir wünschen den Resignaten einen recht frohen, sorgenfreien Lebensabend.

**Thurgau.** (Korr. v. 28. Juni.) Im thurgauischen Großen Rat wurden anlässlich der letzten Sitzung am 22. Juni zwei von sozialistischer Seite eingebrachte Motionen begründet. Sie bezwecken die Schaffung eines neuen Sekundarschulgesetzes und die Früherlegung des Beginnes der Mädchenarbeitschulpflicht. Beide Motionen befassen sich mit Dingen, die tatsächlich nicht aus der Welt sind. Das heute noch geltende „Gesetz über das Sekundarschulwesen“ trat am 30. April — 1861 in Kraft. Es steht somit im 69. Lebensjahre. Bei der beabsichtigten Revision handelt es sich zur Hauptsache darum, dem Sekundarschulwesen einen etwas demokratischeren Anstrich zu geben. Nach § 23 des heutigen Gesetzes bezahlt jeder Schüler ein Schulgeld von 20 Franken, das allerdings erlassen werden kann. Das neue Gesetz will dieses „Schulgeld“ nicht mehr kennen. Ebenso sollen die obligatorischen Lehrmittel gratis verabfolgt werden. Der § 17 des „alten“ Gesetzes, der über die Sekundarschulvorsteher-schaft handelt, ist seit langem nicht mehr auf der Höhe. Hier darf die Demokratisierung ein gut Stück vorwärts schreiten. Die Behörde soll von den Schulbürgern gewählt werden, nicht von „Wahlmännern“ und vom Regierungsrat. Auch in den finanziellen Angelegenheiten sollen die zahlenden Bürger das Mitspracherecht erhalten. Ob ein „kantonaies Sekundarschul-Inspektorat“ im neuen Gesetz Platz findet, ist noch fraglich; denn die

Stimmung für Zentralisierung und „Aniformierung“ des Inspektoratswesens ist im Thurgau durchaus nicht sehr rosig. Die Meinungen sind noch sehr geteilt. Bei der Sekundarschule ließe das Volk in dieser Hinsicht vielleicht noch eher mit sich reden. Was sodann die Wahl der Sekundarlehrer anbelangt, wird diese im neuen Gesetz wahrscheinlich auch dem „Volke“ übertragen. Eine periodische Wiederwahl wird es nicht geben. Sinegen dürfte das Abberufungsrecht anerkannt werden. Der Thurgau hat mit diesem Modus bei der Primarschule keine schlechten Erfahrungen gemacht. Wieweit dem in neuester Zeit erhobenen Rufe, die Sekundarschule in mathematisch-naturwissenschaftliche und sprachlich-historische Abteilungen zu trennen, in einem neuen Gesetze entsprochen wird, läßt sich einstweilen nicht ermesen.

Die zweite Motion befaßt sich mit der Mädchen-Arbeitschule. Diese umfaßt im Thurgau sechs Jahreskurse mit je einem wöchentlichen Schultag. Weil nun die Mehrheit der thurgauischen Schulen heute acht Ganzjahrskurse zählt, die Arbeitschulpflicht aber nach Gesetz erst in der vierten Klasse beginnt, so steht man vor dem unangenehmen Faktum, daß die Mädchen nach erfolgter Schulentlassung noch ein weiteres Jahr lang arbeitschulpflichtig sind. Dieser Doppelspurigkeit in der Schulpflicht kann dadurch gesteuert werden, daß man ganz einfach den Beginn der Arbeitschule auf die dritte Klasse ansetzt, wie verschiedene andere Kantone dies auch praktizieren.

Beide Motionen wurden erheblich erklärt. Herr Regierungsrat Dr. Leutenegger möchte zwar lieber gleich die ganze Schulgesetzgebung revidieren. Zu diesem Plane ist ihm nur zu gratulieren. Sollte er sich an die große Arbeit heranwagen, so wäre nur zu wünschen, daß das Werk in keiner Weise durch parteipolitische Störungen in seiner Einheit getrübt und am Zustandekommen irgendwie gehindert würde. Freilich, man braucht nur irgendwo in der Welt von Angelegenheiten der Schule zu sprechen, so werden sofort alle